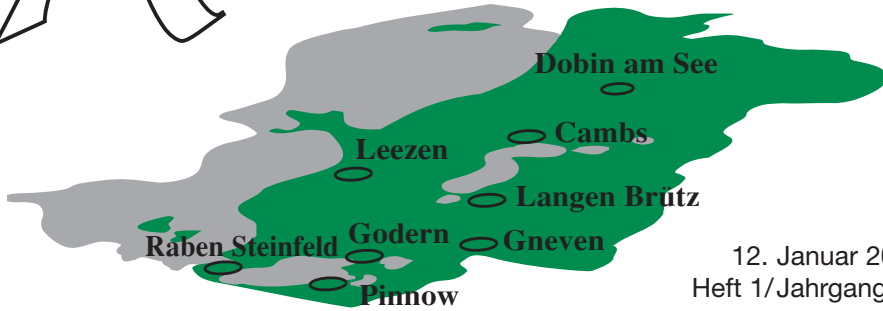


Amtsnachrichten



12. Januar 2007
Heft 1/Jahrgang 07

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

Der Amtsvorsteher und die Mitarbeiter des Amtes Ostufer Schweriner See wünscht allen Einwohnern des Amtsbereiches ein erfolgreiches neues Jahr und viel Glück.

Blick in die Gemeinde Raben Steinfeld

Am Freitag, 8. Dezember 2006, war es endlich soweit. Nach fast 10 Jahren Planung und ein- einhalb Jahren Bauphase, wurde die Leezener Straße mit einem neuen Kreisverkehr offiziell dem Verkehr übergeben. Verkehrs- und Infrastrukturminister Dr. O. Ebnet, SPD Landtagsabgeordneter Th. Schwarz und Bürgermeister H.D. Kobi schnitten symbolisch das Band durch. Es war fast eine unendliche Geschichte, die nun ein gutes Ende gefunden hat. Aber ohne die Beharrlichkeit der Gemeinde und des Amtes hinsichtlich eines Kreisels, sähe es heute dort anders aus. Ein großes Lob gilt den Anwohnern der Leezener Str. und des Charlottenberges, die eine Menge an Lärm und Staub in diesem Sommer aushalten mussten. Im Frühjahr soll spätestens die Grünbepflanzung auf den freien Flächen erfolgen. Für den Kreisinnenplatz wird es eine Ausschreibung geben, Ideen sind weiterhin gefragt, um ihn als Blick- und Mittelpunkt des Ortes zu gestalten. Durch den neuen kombinierten Fuß- und Radweg durch den Ort, gibt es nun eine



durchgehende Verbindung am Ostufer entlang. Ein weiteres Bauwerk ist im November in Raben Steinfeld fast unbemerkt fertig geworden: Der ehemalige Pavillion der Großherzogin aus etwa 1850 auf dem Friedhof in Raben Steinfeld. Mit fachmännischem Wissen wurden die alten Teile aufgearbeitet, neue hinzugefügt und so das Schmuckstück wiederhergestellt. Als Teil des Raben Steinfelder Schlosses und Parks soll der Pavillion als Rast- und Ruhepunkt seine Funktion wieder einnehmen.
Dorothee Kiehl- Aha, 15.12.2006



Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Beschlüsse der Gemeinde	Seite 3
Friedhofsordnung	Seite 4-7
Adventsbasteln	Seite 12
Geburtstage	Seite 13
Wirtschaftsvereinigung	Seite 14
Zwangsversteigerungen	Seite 15
Verbrauchertipps	Seite 8-9, 16

VOMEK

**Metallbau
Bauschlosserei
Carports**

**Spezialbetrieb
für Aluminiumbau
Sondermaße ohne
Aufpreis**

- Vordächer
- Überdachungen
- Tor- u. Zaunanlagen
- Fenster u. Türen
- Wintergärten

Mo.-Fr. von 7.00-18.00 Uhr • Sa. von 9.00-12.00 Uhr
So. 14-17 Uhr (ohne Beratung und Verkauf)
! größte Ausstellung im Norden !
19077 Lübbesee an der B 106
Tel. (0 38 68) 4 30 90 • Fax (0 38 68) 43 09 28
www.vomek.de • vomek-metallbau@t-online.de

Anzeige

Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen
Görslower Straße · 19067 Leezen

Telefon 03866/ 301
Mobil 0172 3153021

Reparatur von:

- PKW aller Typen, LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW, TÜV + AU

NEU Verleih von:
PKW-Anhängern & Baumaschinen **NEU**

Verkauf von:

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren

Anzeige

DER HANDWERKSBEREICH IN IHRER NÄHE

**G. Freitag
Sonnenschutzanlagen &
Bauelemente
Inh. Gieraths & Kopetzky GbR**

JALOUSIEN • MARKISEN • ROLLLÄDEN
ROLLTORE • FENSTER u. TÜREN
BRANDSCHUTZELEMENTE

Neu Pampow 9 a • 19061 Schwerin
Tel. (03 85) 61 53 53 • Fax (03 85) 61 53 52

Anzeige

Wintergärten

Überdachungen
Fenster & Türen
Markisen

**Maßgerecht
Metall • Holz • Kunststoff**

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf
Tel.: 03867 - 206
Fax: 03867 - 39 06

Eingetragener
Handwerksbetrieb

Anzeige

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See

Zentrale:

Amtsvorsteher Herr Folgmann
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Cordes bermd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de

Vorzimmer
Frau Dähn roswitha.daehn@amt-ostufer-schweriner-see.de
Telefax:

Projektarbeitsgruppe „Zentrale Buchhaltung“

Frau Frohnert ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Pegel bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Düdda steffen.duedda@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)

Telefax:
Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten
Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten
Kassengeschäfte
Servicestelle für Gesamtverwaltung

Arbeitsgruppenleiterin:

Frau Gebert angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Weis dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Schilli anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Herkner ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Schulz thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de
Zentrale Poststelle info@amt-ostufer-schweriner-see.de
Webmaster webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)

Telefax:
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,
Einwohnermeldeamt, Standesamt
Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit,
Gemeindeabgaben
Kulturarbeit
Sportförderung
Durchführung von Wahlen

Arbeitsgruppenleiterin

Frau Ruhnau doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Hennings rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Roll roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de
Herr Kasimir sven.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Bollbuck stephanie.bollbuck@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Witte katja.witte@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Buchheister elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Bratke nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)

Telefax:
Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden
Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen
Liegenschaftsverkehr
Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze
Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke
und der Rechte der Mitgliedsgemeinden, Gebäudemanagement

Arbeitsgruppenleiter:

Herr Bierbrauer-Murken frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Brüdigam heidemarie.brueDIGAM@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Siraf beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Trenschen rosemarie.trenschen@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Schröder petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Klein helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de
Frau Pramschüfer inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de

Landkreis Parchim - Jugendamt

Frau Thürk 038 66 / 6 32 00
Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Amtes

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgercenters

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon-Nr.
038 66 / 63 - 0

038 66 / 6 32 21

038 66 / 6 32 21

038 66 / 6 32 21
038 66 / 6 31 30

038 66 / 6 32 39
038 66 / 6 32 43
038 66 / 6 32 36

038 66 / 6 31 00
038 66 / 6 31 30

038 66 / 6 32 21

038 66 / 6 32 28
038 66 / 6 32 35
038 66 / 6 32 25
038 66 / 6 32 50

038 66 / 6 32 00
038 66 / 6 31 33

038 66 / 6 32 00

038 66 / 6 32 16
038 66 / 6 32 22
038 66 / 6 32 24
038 66 / 6 32 41
038 66 / 6 32 41
038 66 / 6 32 17
038 66 / 6 32 31

038 66 / 6 33 00
038 66 / 8 02 85

038 66 / 6 33 00

038 66 / 6 32 26
038 66 / 6 32 33
038 66 / 6 32 27
038 66 / 6 32 38
038 66 / 6 32 34
038 66 / 6 32 14

038 66 / 6 32 00

Termine Hausmüllabfuhr



Ahrensboeck, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)

15.01., 29.01.

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

16.01., 30.01.

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

17.01., 31.01.

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

24.01., 07.02.

Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (V)

18.01., 01.02.

Ahrensboeck, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (Y)

26.01.

Hinweis:

Gelbe Säcke sind voraussichtlich ab Januar '07 auch wieder im Amtsgebäude in Rampe (Bürgerbüro) zu den üblichen Sprechzeiten sowie im Edeka-Markt in Pinnow erhältlich.

Termine Straßenreinigung

Gem. Raben Steinfeld **17.01.2007**
Reinigungsbeginn: **10:00 Uhr**

Gemeinde Leezen **15.-17.01.2006**
Reinigungsbeginn: **6:00 Uhr**

Die Straßenreinigung in beiden Gemeinden erfolgt nur bei offenem Wetter. Bei Winterbruch ist der Winterdienst im Einsatz.

Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Amtes Ostufer Schweriner See

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See am 29.11.2006

- Beschlussfassung zur Namensverleihung für die Regionale Schule in Cambs. Die Schule trägt ab dem 17. März 2007 den Namen Regionale Schule „Schule am Mühlenberg“ Cambs.
- Der Amtsausschuss beschließt die Mitgliedschaft des Amtes Ostufer Schweriner See im Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg Vorpommern“ (eGo)
- Der Amtsausschuss des Amtes Ostufer

Schweriner See beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2007.

Sitzung der Gemeindevertretung Leezen am 13.12.2006

- Die Gemeindevertretung Leezen beschließt den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage Rampe“

Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 27.11.2006

- Beschlussfassung zum Verkauf des Grund-

stückes Flur 1, Gemarkung Pinnow, Flurstück 120/3.

Sitzung der Gemeindevertretung Raben Steinfeld am 20.11.2006

- Die 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes Peckatel wird beschlossen
- Beschlussfassung zur Veräußerung des Grundstückes Flurstück 242/14, Flur 1, Gemarkung Raben Steinfeld

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sukow. Schulträger der Grundschule Sukow ist der Schulverband Sukow.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Absatz 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die der Schulverband Sukow über die Grundschule kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern.
- (4) Verleiher ist die Gemeinde Banzkow als Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Schule.

§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.

- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - Am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers.
- (7) Die aus der Ersatzleitung gewonnenen Einnahmen fließen der Grundschule Sukow zur Beibehaltung des Schulbuch-Sockelbestandes zu.
- (8) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere herausgerissene oder getrennte Blätter, unbrauchbare Seiten oder Einbände, Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen, starke Verschmutzung.
- (10) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.
- (11) Der Anteil für die Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 wird für die Grundschule Sukow wie

folgt festgelegt:

Festgebundene Schulbücher

- im / nach dem 1. Jahr der Nutzung 80 % des Beschaffungspreises
 - im / nach dem 2. Jahr der Nutzung 60 % des Beschaffungspreises
 - im / nach dem 3. Jahr der Nutzung 40 % des Beschaffungspreises
 - im / nach dem 4. Jahr der Nutzung 20 % des Beschaffungspreises
- (12) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt am Tages nach ihrer Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern vom 29.02.2000 außer Kraft. Sukow, den 05.12.2006

Keding
Schulverbandsvorsteher



Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim hat mit Schreiben vom 22.11.2006 die o.g. Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern zur Kenntnis genommen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind und aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Friedhofsordnung vom 14. November 2006 *Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Görslow, Pinnow, Sukow und Vorbeck*

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende in den Amtsblättern der Ämter Banzkow und Ostufer Schweriner See zu veröffentlichte Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchgemeinde Pinnow am 14. November 2006 beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Görslow, Pinnow, Sukow und Vorbeck stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Pinnow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pinnow.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2 Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung und die Friedhofsverwaltung der Kirchgemeinde Plate nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,

in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, das Rauchen auf dem Friedhof, das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Führen von Hunden ohne Leine, das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur

an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs zweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6 Durchführung der

Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe

der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: Auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die leiblichen Geschwister, auf die Stiefgeschwister, auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 9 Grabstätten

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11 Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegssopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13 Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle

hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage in Pinnow.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jah-

re verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Efeufeld, welches in Raster aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird der zuvor entfernte Efeu wieder eingesetzt. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer jeder Urnenlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 20 Nutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle in Görslow ist auch für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt. Sie steht im Eigentum der Kommune.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21 Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdrückung.

§ 22 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeich-

nungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen An-

lagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.

§ 29 Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveaувollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet: Friedhof Pinnow: Urnengemeinschaftsanlage in ausschließlicher Efeubepflanzung und vorgeschriebenen Grabplatte.

Friedhof Sukow: Urnengrabanlage mit bodendeckender Bepflanzung, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Die Grabmalhöhe darf 0,70 m nicht überschreiten.

(3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungs-

rechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Durchführung

datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2002. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2002 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 33 Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt.

Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 20. März 1997 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde Pinnow am: 14. November 2006



Georg Heydenreich
Vorsitzender des Kirchgemeinderats

Heiner Möhring
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderats

Gemeindefürsorgeamt § 67 KGO
Schweinitz, 15. November 2006
Der Oberkirchenrat
Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Viel Glück im neuen Jahr...

Wie das alte Jahr endete, so geht es auch 2007 weiter. Auch in diesem Jahr erwarten Sie die unterschiedlichsten Angebote. Auch im Januar starten schon einige Ihrer Firmen im Amtsbe- reich ordentlich durch. Bei Wassertechnik Nord gibt es die aktuellsten Kleinkläranlagen. Im ALAGO Hotel können Sie z.B schon ab 29,- Euro übernachten; Landhaus Godern bie- tet ländliche Küche; auch Büro- und Laden- flächen können Sie in besonderer Lage mien- ten; im Gutshof Kleefeld werden Sie zu jeder Zeit mit unterschiedlichsten Angeboten erwart- et... Schneiden Sie sich doch einfach Ihre Lieblingsangebote aus.

PS. Werbung, Anita Bürger

Idylle am See

Festliche Hochzeit oder Jubiläum - romantische Familienfeiern, elegante Zimmer, stilvolles Restaurant

Bankettraum
mit Tanzfläche zur exklusiven Nutzung und
Gourmet Vier-Gang-Menü ab 20,-€, Übernach-
tung ab 29,-€ p. P / DZ

ALAGO HOTEL
19067 Cambs, Tel. 03866/66-0, Fax-55,
www.alago-hotel.de, info@alago-hotel.de



kein Vortrag im Kuppentin

Der Vortrag am 19.01. 2007 im Gemeinde- haus Kuppentin an- gekündigte („Wo die Ostseewellen“) ent- fällt. Bitte haben Sie Verständnis.

WASSERTECHNIK • NORD

Kleinkläranlagen

- GBR-Bereibungsanlagen 2 bis 50EW
- Pflanzenkläranlagen nach DWA A082
- Nachrüstung DIN-gerechter vorh. Gruben
- Wartung und Kundendienstleistungen

Regenwassernutzung

- FWV-Speicher und Pumpenanlagen
- Gartenbrunnen
- Wasserspiele / Springbrunnen
- Windpumpenräder

Dipl.-Ing. Ulf Engfer
Cambser Str. 24,
19067 Rampe

Tel. 03886 - 47 09 55
Fax 03886 - 47 09 56
Info: wassertechniknord.de

LANDHAUS GODERN

Neue Dorfstraße 9 A • 19065 Godern
Tel.: 03860/50 15 51, Fax: 50 14 95
Mobil.: 01 73 / 4 76 61 00

jeden letzten Sonntag im Monat:

Tanztee

16.00 - 19.00 Uhr, Eintr.: 5,- Euro inkl.
ein Stück Kuchen und eine Tasse Kaffee

Gute, ländliche Küche

Festliche Anlässe bis zu 40 Personen

Di. - Fr.: 11.30 Uhr - 14.00 Uhr
17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sa.: 11.30 Uhr - 22.00 Uhr
So.: 11.30 Uhr - 21.00 Uhr

68 m² Bürofläche

mit Seeblick im Nettomarkt Leezen
zu vermieten.
z.B. für Callcenter

Nachfrage: 03 85 / 56 84 54

Hallo Händler

Ladengeschäft 56 m²

im Nettomarkt Leezen zu vermieten.
günstige Konditionen

Nachfrage: 03 85 / 56 84 54

Angebote 2007/1

ZUM GUTSHOF
Kleefeld bei Cambs

Langen Brützer Weg 2
Tel.: 0 38 66 / 40 03 22

4. Januar - 5. April "Futtern wie bei Muttern"

Deftige Hausmannskost aus der mecklenburger Küche, Salat, Dessert u.v.m.

6,99

6. April - 9. April "Das große Osterbüfett"

mit trad. Gerichten wie Braten, Fisch, Fleisch, Geflügel, Beilagen, Salat- u. Dessertbüfett - Alles frisch zubereitet

10,00

10. April - 25. April "Die großen Schnitzel-Steak-Wochen"

Allerlei Schnitzel- und Steakvariationen lecker und frisch zubereitet. Dazu viele Beilagen und großes Salatbüfett

7,50

30. April "Tanz in den Mai"

Alle Junggebliebenen laden wir zum Tanz mit einem tollen Discotheker und flotter Musik ein, von 18.00 Uhr an.

5,00

26. Mai - 28. Mai "Das große Pfingstbüfett"

mit trad. Gerichten wie Braten, Fisch, Fleisch, Geflügel, Beilagen, Salat- u. Dessertbüfett - Alles frisch zubereitet

10,00

Unsere Öffnungszeiten

Mo.: 12-21 Uhr, Di und Do.: 17-22 Uhr, Fr. und Sa.: 12-22 Uhr, So.: 11-21 Uhr

Wenn es zum Streit kommt!

Anwalt – Rechtsverdrehen, Spezialist für irgendetwas oder Helfer in der Not?



Foto: Leu

Fachanwälte, Verteidiger, Scheidungsanwälte, Staranwälte: Die Innenstadt von Schwerin und anderswo scheint mit dieser Art von Dienstleistern reichlich be- oder gar überfüllt. Braucht man dann als Laie tatsächlich einmal rechtlichen Beistand, hat man die Qual der Wahl, den richtigen Fachmann für sein Problem zu finden.

Denn in diesem Punkt sind sich auch die Juristen einig: Die heutige Rechtsordnung ist so kompliziert und vielschichtig, dass es auch dem Fachexperten unmöglich ist, überall sofort Bescheid zu wissen. Dennoch ist ein berufserfahrener Rechtsanwalt in der Lage, die häufigsten Rechtsprobleme kompetent zu lösen - eben wie ein Hausarzt, der für die all-täglich auftretenden Beschwerden ja auch Ihr erster Anlaufpunkt ist. Als dieser „Hausarzt für Rechtsfragen“ möchte ich meine beruflichen, aber auch privaten Erfahrungen, einsetzen, um Ihnen zur Seite zu stehen und Ihre Rechte zu vertreten. Aber natürlich weiß auch ich nicht

immer alles. Verschiedene Weiterbildungen tragen dazu bei, mein Wissen kontinuierlich zu erweitern und darüber hinaus verfüge ich über einen großen Pool an Informationsquellen, wie z.B. Datenbanken, Fachbibliotheken oder auch den Rat von Berufskollegen, aus dem ich bei Bedarf schnell und zuverlässig Informationen beschaffen kann. All dies macht den Gang zu einem „Fachanwalt“ nicht unbedingt erforderlich. Dass ein Streit nicht zwingend vor dem „Kadi“ enden muss, hat mir meine Erfahrung oft gezeigt. Das Recht bietet viele Wege, Konflikte zu lösen und widerstreitende Interessen einander anzunähern. Als Rechtsanwalt, der fachliche und soziale Kompetenz mit Berufserfahrung vereint, zeige ich meinen Mandanten auch schnellere und kostengünstigere Lösungswege auf, als den Gang zum Gericht.

Rechtsanwalt Dr. E. Grabow
Wismarsche Str. 169, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 - 591150

Steuerrecht

Zusammenfassung von der Steuerberatungsgesellschaft mbH, Dr. Bernhard Mihm & Herbert Fahje

Entfernungspauschale

Die wesentlichste Änderung 2007 ist sicherlich, dass die Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer je vollem Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten abziehbar sind. Im Ergebnis werden Fahrten bis etwa 35 km nicht mehr als Werbungskosten wirksam.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 200 Arbeitstagen mit seinem eigenen PKW zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 35 km.

Entfernungspauschale 2006
200 Arbeitstage x 35 km x 0,30 EUR
2.100 EUR Werbungskosten
Entfernungspauschale 2007
200 Arbeitstage x 15 km x 0,30 EUR
900 EUR Werbungskosten
(35 km abzüglich 20 km = 15 km)

Die beschränkte Entfernungspauschale von 900 EUR wird aber nur berücksichtigt, soweit sie zusammen mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR übersteigt. Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob eine pauschale Besteuerung mit 15 % für die 15 km möglich ist. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber haben dann einen Vorteil

Inanspruchnahme v. Handwerkerleistungen

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer ab 2006 um 20% der Kosten, höchstens 600 EUR jährlich. Begünstigt sind Arbeitskosten, nicht die Materialkosten. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören u.a.: Malerarbeiten, Reparatur und Austausch von Bodenbelägen sowie Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas-

und Wasserinstallationen sowie Geräten in Ihrem Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer), Modernisierung an Fassaden, Dächern und Garagen, Pflasterarbeiten im Rahmen einer Renovierungs-/Modernisierungsmaßnahme auf dem Wohngrundstück. Auch Kontrollaufwendungen wie die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sind begünstigt.

Anspruchsberechtigt sind neben den Wohnungseigentümern auch die Mieter, wenn vom Vermieter eine Bescheinigung (z.B. Nebenkostenabrechnung) vorliegt. Bitte beachten Sie, dass in jeder Handwerksrechnung der Lohnanteil gesondert ausgewiesen wird und dass die Bezahlung durch Banküberweisung erfolgt. Nur dann wird die Rechnung beim Finanzamt berücksichtigt.

Dr. Bernhard Mihm & Herbert Fahje
Steuerberatungsgesellschaft mbH

kompetente Beratung in:

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Vermögensplanung
- Steuererklärung und Jahresabschluss
- Existenzgründung
- Besteuerung der Rentner

An der Schlenke 41 • 19065 Raben Steinfeld
Tel. 03860/5604-0 • Fax 03860/5604-29
schwerin@mihm-fahje.de • www.mihm-fahje.de

Schwerin

Anzeige

Büroservice

„Ihr Büromäuschen“

Susanne Kutz

- vorbereitende Buchführung für den Steuerberater
- kaufmännische Urlaubsvertretung

Neue Dorfstraße 2 • 19065 Godern
Tel.: 0177/4146907 • Fax: 03860/502895

Anzeige

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des §165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004(GVOBl.M-V 2004,S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl.M-V2005, S.640) wird der nachfolgend öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Amt Ostufer Schweriner See und der Landeshauptstadt Schwerin hinsichtlich der Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Übernahme der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen des Amtes Ostufer Schweriner See und der zu dem Amt gehörenden Gemeinden durch die Landeshauptstadt Schwerin öffentlich bekannt gemacht.. Die Genehmigung von der Abschluss des Vertrages wurde mit Datum vom 30.11.2006 durch das Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Das Amt Ostufer Schweriner See,
vertreten durch den Herrn Amtsvorsteher Carlo Folgmann

- im folgenden: das Amt -
und

die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Norbert Clausen

- im folgenden: die Stadt -

schließen hiermit zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V folgenden

öffentlich - rechtlicher Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt führt für das Amt die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Amtes und der zum Amt gehörenden Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld und Dobin am See durch.

Deren privatrechtliche Geldforderungen werden von der Stadt als Abholersuchen bearbeitet; die Titulierung dieser Forderungen und deren Vollstreckung erfolgt durch das Amt.

(2) Vollstreckte Beträge werden auf das im Vollstreckungshilfeersuchen genannte Gläubigerkonto überwiesen.

(3) Das Amt bleibt im Außenverhältnis zuständig für die Verfahren.

§ 2 Verfahren

(1) Das Amt richtet ein Vollstreckungshilfeersuchen an die Stadt. Aus diesem Ersuchen gehen mindestens hervor: der Schuldner mit Wohnanschrift, die Forderungsbeziehung, die Fälligkeit, der Betrag, Angaben zu Nebenforderungen sowie Angaben über ergangene Mahnungen. Das Amt bescheinigt ferner mit Dienststempel und Unterschrift die Vollstreckbarkeit der Forderung.

Vollstreckungshilfeersuchen Dritter an das Amt werden an die Stadt mit der Bitte um Vollstreckung weitergeleitet. Diese werden nach Erledigung direkt ans Amt zurückgegeben. Für Vollstreckungersuchen bei denen die Stadt selbst Gläubigerin der Forderung ist, wird die Stadt ohne vorherige Beteiligung des Amtes direkt tätig.

(2) Das Amt verpflichtet sich, die Stadt umgehend und möglichst papierlos über die Rücknahme und Änderung von Vollstreckungshilfeersuchen oder Vollstreckungshindernisse zu informieren.

(3) Das Amt wird auf Anfrage von der Stadt über sämtliche Verfahrensschritte informiert.

(4) Mit der Übergabe des Auftrages erhält die Stadt vom Amt einen Betrag analog § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei Vollstre-

ckungshilfe (Vollstreckungszuständigkeits- und kostenlandesverordnung – VollstZustKLVO M-V) vom 08.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Für Vollstreckungsfälle bei denen die Stadt selbst Gläubigerin der Forderung ist und bei denen die Stadt deshalb ohne vorherige Beteiligung des Amtes die Vollstreckung im Zuständigkeitsbereich des Amtes durchführt, wird dieser Betrag nicht fällig.

(5) Die eingezogenen Vollstreckungsgebühren stehen der Stadt zu.

§ 3 Nebenabreden, Laufzeit

(1) Jede Änderung der Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jeder Partner erhält ein Ausfertigungsexemplar.

§ 4 Haftung

Die Stadt wird die Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Sie haftet dem Amt für Schäden jedoch nur, soweit diese durch Außersichtlassung dieser Sorgfalt verursacht sind.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Dezember 2006 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Vertrag ist bis zum 31.12.2007 befristet.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

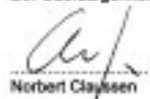
Amt Ostufer Schweriner See
Der Amtsvorsteher


Carlo Folgmann (Datum/ Dienstsiegel)


Stellvertreter


Klaus Hillmer (Datum/ Dienstsiegel)

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister


Norbert Clausen (Datum/ Dienstsiegel)

Beigeordneter für Finanzen


Wolfgang Schmülling (Datum/ Dienstsiegel)

Diese Vereinbarung ist am 30.11.2006 durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.

Öffentliche Ausschreibung

Bei der Gemeinde Dobin am See ist ab dem 01. Februar 2007 befristet als Vertretung bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin eine Stelle für 20 Wochenstunden als

staatlich anerkannte/n Erzieher/in

in der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ im Ortsteil Buchholz, Schulstraße 5, zu besetzen. Bewerber/innen müssen über die Anerkennung der Berufsbezeichnung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in verfügen. Weitere Voraussetzung ist der Besitz des Führerscheins Klasse B. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach TVöD. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22. Januar 2007** an die Leiterin der Arbeitsgruppe II, Frau Ruhnau, des Amtes Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04 in 19067 Leezen, OT Rampe.

C. Folgmann, Bürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Beim Amt Ostufer Schweriner See ist ab dem 15. Februar 2007 befristet bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin eine Stelle für 20 Wochenstunden als

Sachbearbeiter/in

in der Arbeitsgruppe II, Bürgerbüro, zu besetzen. Bewerber/innen müssen über die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten/in oder den Abschluss des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes verfügen. Weitere Voraussetzung ist der Besitz des Führerscheins Klasse B. Die Beschäftigung erfolgt nach TVöD. Der Aufgabenbereich umfasst vorrangig die Bearbeitung von Gemeindeabgaben. Von dem Bewerber bzw. der Bewerberin werden praktische Erfahrung in einer Kommunalverwaltung sowie dem aufgeführten Aufgabenbereich erwartet. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2007** an die Leiterin der Arbeitsgruppe II, Frau Ruhnau, des Amtes Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04 in 19067 Leezen, OT Rampe.

C. Folgmann, Amtsvorsteher

Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Godern

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Godern

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Godern am 21.05.2006 gebilligte Entwurf der 2. Änderung des F-Plans und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht

liegen vom **22.01.2007 bis zum 23.02.2007**

Dienstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
 Mittwoch, Donnerstag von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
 Freitag von 08:00-12:00 Uhr

in Amt Ostder Schwinner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe im Bürgercenter öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des F-Plans unberücksichtigt bleiben können.

Änderung:
 Die derzeit ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden

Gebietsbereich der 2. Änderung: siehe Lageplan

Weiterhin können umweltrelevante Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen zu vorhandenen Atlanten, zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Landkreis Parchim, Staatlichem Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Zweckverband Schwinner Umland, Stadtwerke Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesamt für Urwisch, Naturschutz und Geologie M-V und vom Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ während der Zeiten der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 2. Änderung schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Godern, 28.12.2006

Hilmer
 Bürgermeister



Berichtigung zur Bekanntmachung vom 13.12.2006 zur

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. 12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. September 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 2,18 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Raben Steinfeld, 30.10.2006



**Kobi
 Bürgermeister**

angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



**Kobi
 Bürgermeister**

Eine ganze Schule in Weihnachtsstimmung

Adventsbasteln in der Regionalen Schule Cambs



Am 30.11. war es wieder so weit. Dank der Hilfe vieler fleißiger und engagierter Eltern zog in die Regionale Schule Cambs weihnachtlicher Trubel und Vorfriede auf das Fest ein. Zahlreiche große und kleine Schüler waren gekommen, um aus den Unmengen an Tannengrün, Schleifenbändern, Zimtstangen und roten Äpfeln zauberhafte Adventsgestecke für die heimatische Wohnstube zu basteln. Mit viel Mühe und Geschick wurden dann noch Kerzen gestaltet und Holzschachteln als originelle Geschenkverpackung liebevoll bemalt. Auch in der Küche ging es heiß her.

Hier hieß es sich zunächst mit viel Mühe einen Arbeitsplatz zu ergattern, denn der Andrang war kaum zu bewältigen. Wer es dann geschafft hatte, eine freie Arbeitsplatte zu be-

legen, konnte sich nach Herzenslust an der Kunst des Plätzchenbackens ausprobieren. Viele unterschiedliche Kreationen von groß bis klein von bunt bis braun verließen an diesem Tag die Backöfen und wurden meist noch dampfend heiß von gierigen Kindermäulern an Ort und

Stelle aufgegessen. Ein ganz herzlicher Dank geht an die Muttis Frau Gürtler, Frau Domke und Frau Gau sowie Frau Kotsch vom Jugendclub „Matrix“ Leezen, die uns mit viel Bastelmaterial und natürlich mit ihrer freundlichen Hilfe wie immer super unterstützt haben!



ASB erhielt neuen Rettungstransportwagen

– Neubau der Lehrrettungswache steht kurz bevor –



Am 10. November erhielt der ASB durch den Landkreis Parchim einen neuen Rettungstransportwagen. Zuvor wurde ein anderes Fahrzeug turnusgemäß ausgemustert. Übergeben wurde das Fahrzeug durch den Leiter des Ordnungsamtes des Landkreises Parchim, Frank Leuschner, an den ASB. Die Schlüssel wurden dem Wachleiter, Uwe Borm, anlässlich der offiziellen Übergabe überreicht. Geschäftsführer Ralf Kuchmetzki bedankte sich im Namen des ASB für das neue Fahrzeug. Mit diesem neuen Rettungstransportwagen verfügt der ASB über den neuesten Fahrzeugpark in ganz Westmecklenburg.

Das Fahrzeug erfüllt die höchsten Qualitätsstandards im Rahmen der Notfallrettung. Mit 4,6

Tonnen Gewicht besitzt das Fahrzeug 160 PS. Die Neuanschaffung kostete den Landkreis Parchim 103.000 Euro. Ausgestattet ist der Wagen mit medizinisch hochwertigen Geräten wie einem Sauerstoffgerät und einem Defibrillator.

Ralf Kuchmetzki informiert darüber, dass das Einsatzgebiet in Richtung Goldberg bis Groß Niendorf, im Schweriner Raum bis Pinnow, Sukow sowie bis Gustävel bei Bruel reicht. Insgesamt ist der ASB für 20.000 Menschen innerhalb des Landkreises Parchim zuständig. Das heißt, dass von den knapp 100.000 Einwohnern im Landkreis Parchim jeder fünfte durch den ASB im Rahmen eines Einsatzes versorgt wird. Der alte, ausgemusterte Rettungstransportwagen, mit dem immerhin fast 4.000 Notfalleinsätze in den letzten Jahren durchgeführt wurden, wird später durch den Landkreis Parchim verkauft. In den geplanten Neubau der Lehrrettungswache Crivitz kommt jetzt Bewegung. In den nächsten Tagen wird mit dem Bau begonnen. Das wird die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter erheblich verbessern, so Ralf Kuchmetzki. Auf einem 1.400 Quadratmeter großen Grundstück in der Brueler Straße 27 b – zwischen der Agrargenossenschaft und der Umgehungsstraße – entsteht der Neubau in den nächsten Wochen. Bauherr ist der Landkreis

Parchim, der das Grundstück bereits gekauft hat. Im ersten Halbjahr nächsten Jahres soll der 220.000 Euro teure Bau fertig sein. Die neue Lehrrettungswache wird neben Stellplätzen auch über eine modernen Sozialtrakt verfügen. Eine große Bedeutung hat der geplante Schulungsraum für die Ausbildung der Rettungsassistenten. Seit März 2005 hat die Rettungswache den Status der Lehrrettungswache. Mittlerweile wurden 10 Praktikanten fort- und weitergebildet bzw. für die Abschlussprüfung vorbereitet.

Dies bedeutet für den ASB eine erhebliche qualitative Steigerung. Der ASB möchte hierdurch jungen Menschen helfen, eine berufliche Perspektive aufzubauen. Ein weiterer Aspekt ist, junge Menschen in der Region zu halten und zu qualifizieren, so der Geschäftsführer. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass drei Rettungsassistenten, die ihr Jahrespraktikum beim ASB ableisten konnten, übernommen werden konnten und mittlerweile hauptamtlich arbeiten. Für den Krankenhausstandort Crivitz ist die Entwicklung des ASB in der Notfallrettung von erheblicher Bedeutung, da die Notärzte durch das Krankenhaus Crivitz gestellt werden und durch einen Rettungsassistenten des ASB gefahren und begleitet werden.

Senioren – Weihnachtsfeier in Raben Steinfeld

Am 09.12.2006 fanden sich 140 Senioren im weihnachtlich geschmückten Atrium des Residenzparcs zur gemeinsamen Weihnachtsfeier ein. Vom Team des Restaurants „Rabenstein“ und fleißigen Helfern unseres Seniorenfördervereins waren die Tischreihen in liebevoller Kleinarbeit dekorativ gestaltet und das üppige Tannengrün rundum gab dem Raum ein Gepräge wie im Winterwald. Vor Beginn des weihnachtlichen Programms, gestaltet von Bruni und Peter Garske sowie von Renate Grabbert – Rühls, informierte der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Raben Steinfeld, Herr Lubatsch, unsere Senioren über die nun fertiggestellte neue Leezener Straße und zukünftige Vorhaben. Mit intoniertem Glockenklang, Liedern, Gedichten und Musikstücken zur Weihnachtszeit verfolgten unsere Senioren das zauberhafte Programm und ließen sich bei einer Reihe bekannter Lieder zum Mitsingen in frohe Weihnachtsstimmung versetzen.



Mit einem fröhlichen „We wish you a merry Christmas...“ klang diese schöne Weihnachtsfeier aus. Sie war nun schon die zwölfte seit Bestehen des Seniorenfördervereins. Ein herzliches Dankeschön richtete Herr Liermann an alle fleißigen Helfer und besonders an die Restaurant – Leiterin, Frau Lemm, für ihre bisherige aktive Unterstützung bei all unseren kulturellen Veranstaltungen.

Ursula Nabelek,
Seniorenförderverein Raben Steinfeld e.V.

Werden die Amtsnachrichten bei Ihnen zugestellt?

Einmal im Monat wird in alle Haushalte im Amtsbereich kostenlos unser Amtliches Bekanntmachungsblatt, „Amtsnachrichten“, verteilt. Werden Haushalte jedoch bei der Verteilung nicht berücksichtigt, bitten wir die Betroffenen, sich in der Amtsverwaltung, schriftlich oder unter der Telefonnummer: **038 66/63-221**, mit der Angabe von Name und Anschrift zu melden.

Hinweis zur eigenen Sache:

Wohnen in einem Haus zwei oder mehr Generationen, erfolgt eine Zustellung für jede Familie nur, wenn auch die entsprechende Anzahl Briefkästen angebracht sind!

Wir gratulieren im Monat Januar 2007

zum 93. Geburtstag

Mai, Margarete, Rampe

zum 91. Geburtstag

Huth, Herbert, Langen Brütz

zum 89. Geburtstag

Simund, Gertrud, Kleefeld

zum 88. Geburtstag

Schröder, Margarete, Pinnow

zum 87. Geburtstag

Lemke, Anneliese, Cambs

Meyer, Ilse, Rubow

Schössow, Erich, Leezen

zum 86. Geburtstag

Klamma, Gerda, Cambs

zum 84. Geburtstag

Müller, Erika, Godern

zum 83. Geburtstag

Quandt, Käthe, Liessow

zum 82. Geburtstag

Jürgensmeyer, Ernst, Leezen

Schmidt, Ingeborg, Zittow

Bauer, Willi, Godern

zum 80. Geburtstag

Koß, Elsbeth, Raben Steinfeld

Paul, Joachim, Flessenow

Radde, Ursula, Langen Brütz

Rappuhn, Ilse, Rampe

zum 79. Geburtstag

Bähr, Gustav, Buchholz

zum 76. Geburtstag

Hollik, Irma, Leezen

Lange, Anneliese, Rubow

Voß, Hans, Rampe

Dobeleit, Gertrud, Kleefeld

zum 75. Geburtstag

Thoms, Fritz, Pinnow

zum 74. Geburtstag

Neumann, Adolf-Fritz, Pinnow

Baumann, Arnold, Retgendorf

Buchholz, Gerhard, Rampe

Stahlhut, Gundela, Leezen

zum 73. Geburtstag

Mertens, Egon, Gneven

Lustig, Hannelore, Langen Brütz

Winkler, Hans-Heinz, Raben Steinfeld

zum 72. Geburtstag

Wermter, Elisabeth, Kleefeld

Reck, Oltmann, Leezen

Groth, Annemarie, Gneven

zum 71. Geburtstag

Klein, Erika, Cambs

Klein, Ilse, Ahrensboek

Peine, Horst, Buchholz

zum 70. Geburtstag

Erdmann, Manfred, Raben Steinfeld

Dr. Hauff, Irmgard, Raben Steinfeld

Hahne, Waltraud, Zittow

Prusseit, Karl-Heinz, Pinnow

Specht, Wolfgang, Leezen

zum 69. Geburtstag

Blechert, Elfriede, Rampe

Soltwedel, Ottokar, Gneven

Andes, Ingrid, Pinnow

zum 68. Geburtstag

Gratz, Roswitha, Flessenow

Sahm, Helmut, Pinnow

Römer, Hans-Wolfgang, Pinnow

Schramm, Ingrid, Pinnow

Reinos, Hannelore, Liessow

Nagel, Jürgen, Raben Steinfeld
Schmidt, Brigitte, Raben Steinfeld
Dehncke, Helga, Görslow

zum 67. Geburtstag

Ove, Sven, Cambs

Bruders, Ursula, Flessenow

Kutschis, Dora, Liessow

Fink, Hans-Joachim, Ahrensboek

Czaja, Adeltraut, Cambs

Hoppe, Adelheid, Leezen

zum 66. Geburtstag

Prengemann, Ingeborg, Langen Brütz

Repp, Barbara, Pinnow

Kruse, Renate, Rampe

zum 64. Geburtstag

Gratz, Edeltraut, Flessenow

Christoffer, Christa, Leezen

zum 63. Geburtstag

Bade, Dorothea, Buchholz

Hintz, Brunhilde, Retgendorf

Bluhm, Christa, Pinnow

Bonk, Ursula, Pinnow

zum 62. Geburtstag

Lorenzkowski, Margarete, Cambs

Frindt, Ursula, Liessow

zum 61. Geburtstag

Kiesewski, Petra, Kleefeld

Boeck, Jutta, Görslow

Unsere herzlichsten Glückwünsche an die Geburtstagskinder!



COMFORT

Kranken- und Seniorenpflegedienst Beckmann GbR

Janine und Anke Beckmann

Leistungsangebote

Leistungsangebote:

- ✓ **Pflege laut Pflegekatalog** – z.B. Ganzkörperpflege
- ✓ **Medizinische Versorgung** – z.B. Verabreichung von Injektion und Infusion
- ✓ **Hauswirtschaftsleistungen** – z.B. Einkaufen
- ✓ **Beratung aller Art** – z.B. Beratung zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Alte Dorfstr. 6 • 19065 Godern

Tel.: 0 38 60/50 39 99 • Fax: 0 38 60/50 39 98

Mobil: 01 72/3 08 52 12 • e-mail: beckmann.pinnow@arcor.de

Anzeige

NEUES AUS DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG



Goderner Feuerwehrauto in Dygowo

Dygowo / Godern • Die Gemeinde Godern löste ihr Versprechen ein und schenkte dem polnischen Partneramt Dygowo ihr nicht mehr benötigtes Feuerwehrauto, einen umgebauten Rettungswagen vom Typ Mercedes MB 309 mit einer TS 8.

Die Goderner Wehr verfügt neuerdings über ein Tanklöschfahrzeug (wir berichteten). Der Empfang auf dem neugestalteten Marktplatz in Dygowo war überwältigend. Einwohner, Feuerwehrleute sowie Amtsvorsteher und Bürgermeister Marek Zawadzki begrüßten die Blauröcke aus Godern. Groß war die Freude.

Mit diesem Fahrzeug wird eine der fünf Freiwilligen Feuerwehren in der Region ausgerüstet, unterstrich der Bürgermeister.

Diese Tat ist ein toller Mosaikstein im Rahmen unseres Partnerschaftsvertrages mit dem Amt Ostufer Schweriner See, hob er in seinen Dankesworten hervor. Der Goderner Wehrlie-



Goderns Bürgermeister Klaus Hillmer überreicht im Beisein von Wehrführer Bernd Molzahn die Schenkungsurkunde an Marek Zawadzki. Foto: Johannes Reese

ter Bernd Molzahn und seine Kameraden erklärten vor Ort ihren polnischen Kollegen die technischen Daten des Fahrzeuges für die Einsatzbereitschaft.

Weihnachtsfeiern für Senioren

In wohl fast allen Gemeinden des Amtsbezirk fanden Weihnachtsfeiern für unsere Senioren statt.

Die Bürgermeister bzw. Gemeindevertreter dankten den älteren Einwohnern für ihren Anteil bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den acht Dörfern am Ostufer des Schweriner Sees. In Godern erlebten 46

Senioren eine heitere Feier. Dr. Eberhard Grabow, Rechtsanwalt und Mitglied der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See, gestaltete gemeinsam mit Ingrid Rosemann einen plattdeutschen Nachmittag im Feuerwehrhaus.

Foto: Klaus Hillmer



Neues Mitglied

Der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See stimmte einem Antrag auf Mitgliedschaft zu. Als 41. Mitglied begrüßen wir den

Comfort Kranken- und Seniorenpflegedienst Beckmann GbR

Alte Dorfstraße 6, 19065 Godern
Telefon: 03860 503999 Fax: 503998
Mobil: 0172 3085212
e-mail: beckmann.pinnow@arcor.de

Blumen für

charmante Unternehmerinnen

Auf dem Unternehmer - Stammtisch in Langen Brütz wurden zwei neue Mitglieder in die Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See aufgenommen. Anke und Janine Beckmann wurden vom Schatzmeister Torsten Lubatsch (l.) und vom Vorsitzenden Klaus Hillmer mit Blumen begrüßt.



Neues Mitglied, Foto: Lothar Rackwitz

Fahrt zur Grünen Woche

Der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See lädt auch in diesem Jahr zu einem Tagesausflug zur Grünen Woche nach Berlin ein.

Etwa 175 Aussteller aus aller Welt stellen ihre Produkte aus der Ernährungsindustrie und der Landwirtschaft in den Messehallen vor. Am 27. Januar 2007 startet die Busfahrt ab 8.00 Uhr ab Leezener Hof in Leezen. Die Rückfahrt erfolgt um 17.00 Uhr ab Berlin.

Der Fahrpreis beträgt 30 Euro inklusive Eintrittskarte. Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung zahlen 25 Euro. Anmeldungen nimmt Heidis Wandercamp Telefon: 03860/210 entgegen.

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von

Dieter Ehmke

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt der Familie und allen, die ihm nahe standen.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Liessow

Wolter, Wehrführer

Amtsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.:
88 K 83/05



Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung

Retzdorf, Flur 1, Flurstück 72/1

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, k. Gutachten: Soestraße 18

belagene, im Grundbuch von Retzdorf Blatt 432

eingetragene, im Bestandsverzeichnis unter Bl. Nr. 1 geführte Grundstück durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein 1100 m² großes Grundstück, bebaut mit einem teilweise sanierten eingeschossigen Zweifamilienwohnhause, Baujahr um 1990, teilweise saniert, teilweise ausgebautem Dachgeschoss, ein Teil des Hauses ist weitgehend modernisiert, der 2. Teil des Hauses ist weitgehend entleert (Kohleauswand), Sanierung der Außenwände und der Holzkonstruktion erforderlich, Gesamtwohn- bzw. -nutzfläche 160 m², Teileinfriedung, Gartenschuppen, leerstehend, ca. 15 km von Schwerin entfernt.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 67.000,00 €.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 29.12.2005.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Februar 2007, um 09.30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Schwerin, Demmlerplatz 14, Saal 7.

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Termine: siehe auch Internet: <http://www.zvg.com>

Amtsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.:
57 K 23/06



ZWANGSVORSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der

Gemarkung Leezow,
Flur 4, Flurstück 50/4, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke
(Zum Sperlingsfeld 2, 19067 Leezow)

belagene, im Grundbuch von

Leezow Blatt 386

eingetragene, im Bestandsverzeichnis unter Bl. Nr. 1 geführte Grundstück durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein 1.882 m² großes Grundstück am süd-westlichen Rand der Ortschaft Leezow. Es ist bebaut mit einem ca. 1940 errichteten Gebäudefußobjekt, vom Gutachter als Warmlager mit Büro und Sozialtrakt bezeichnet. Nutzfläche insgesamt ca. 413 m². Reparaturzustand vorhanden. Das Objekt nicht leer.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 117.000,00 €

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 19.05.2006.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 31. Januar 2007 um 9.30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Schwerin, Demmlerplatz 14, Saal 7.

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Siehe auch Internet: <http://www.zvg.com>

Amtsgericht Schwerin

Geschäfts-Nr.:
58 K 16/06



Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung

Görlow, Flur 2, Flurstück 18/5

Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Siedlung 8

belagene, im Grundbuch von Görlow Blatt 10925

eingetragene, im Bestandsverzeichnis unter Bl. Nr. 1 geführte Grundstück durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein 3327 m² großes Grundstück, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen, eingeschossigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Baujahr um 1900, nicht anerkannt, Dachgeschoss nicht ausgebaut, nach 1990 nur teilweise instanzgesetzt und modernisiert, Wohnfläche ca. 84 m², Teilbereich des Stallteils als einfache Garage ausgebaut, erheblicher Unterhaltungsanfall, vermietet, Scheune auf dem Nachbargrundstück ist abrisstüchtig, Schwerin ca. 10 km entfernt.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 35.000,00 €.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2006.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, den 20. Februar 2007, um 13.30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Schwerin, Demmlerplatz 14, Saal 7.

Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Termine: siehe auch Internet: <http://www.zvg.com>

IMPRESSUM nächste Ausgabe: 07. Februar 2007
Redaktionsschluss: 22. Januar 2007

Redaktion, Herausgeber/

Vertrieb der Amtsmittteilungen:

Amt Ostufer Schweriner See, 19067 Leezow, OT Rampe, Dorfplatz 4,
Tel.: (0 38 66) 630, Fax: 63 130

Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust, 19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12,
Tel.: (03 85) 55 75 17, Fax: 55 75 19, e-mail: info@werbeagentur-plust.de
www.werbeagentur-plust.de

Druck: Digital Design, Schwerin

Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).

Die Auflage beträgt 3.850 Stück.

*Glück und
Erfolg
in allen Lebenslagen ...*

**LEEZENER
KOOPERATIONS
VERBUND**

Reinigungs- und
Gebäudeservice,
Kommunaldienste
Inh. Bernd Helbig

- ✓ GaLaBau
- ✓ Hausmeisterdienste
- ✓ Gehwegreinigung
- ✓ Sportplatzpflege
- ✓ Glas- und Gebäudereinigung
- ✓ Winterdienst
- ✓ Hauswirtschaftsdienste
- ✓ Baumpflege

Fliederberg 1b • 19067 Zittow
Tel. 0 38 66/40 05 80 • Fax 0 38 66/40 05 81
E-Mail: lkvbhelbig@aol.com

Fresh Car Center
für Sie in Leezen

Kfz- Aufbereitung und -Pflege

Lassen Sie Ihr Auto glänzen!
Innen und Außen - zu fairen Preisen!

Inhaber Andreas Trams
Görslower Straße 9a (neben d. Tankstelle)
19067 Leezen, Telefon: 01 73/4 53 21 94

Michael Haefke
Malermeister

Ausführung
sämtlicher
Malcrarbeiten

Zietlitzer Weg 12a
19065 Pinnow
Tel.: 0 38 60/50 15 49
Funk: 01 72/9 06 38 01

**Dachdeckermeister
Frank Hüttenrauch**

- Flachdach
- Steildach
- Dachklempner

Neue Dorfstr. 2 ■ 19065 Godern
Tel.: 01 72/3 80 96 55
Fax: 0 38 60/50 15 10

DR. EBERHARD GRABOW
RECHTSANWALT IN SCHWERIN SEIT 1985

**Sie suchen rechtlichen Rat?
Ich helfe Ihnen!**

Als Anwalt mit 20 Jahren Berufserfahrung bin ich Ihr kompetenter Partner in allen gängigen Rechtsfragen. Jeder Fachanwalt ist Experte in seinem Spezialgebiet - doch bei alltäglichen Beschwerden ist schließlich auch Ihr Hausarzt und nicht der Spezialist der erste Anlaufpunkt... Als Anwalt, der fachliche und soziale Kompetenz mit Berufserfahrung vereint, zeige ich Ihnen auch schnellere und kostengünstigere Lösungswege auf, als den Gang vor Gericht.

Wahren Sie Ihre Rechte.
Freundlichst, Ihr *E. Grabow*

Wismarsche Str. 169 • 19053 Schwerin
Tel.: 03 85 - 59 11 50

Wohnungsmarkt

- **19067 Leezen, Seestraße 16**
3. OG links mit 57,10 m², 3 Zimmer, Küche, Flur, Keller, Stellplatz
Miete: 380,- € incl. NK, Kautions 1 KM
- **19055 Schwerin, Großer Moor 14**
DG mit 60,33 m², 2 Zimmer u. Durchgangszimmer, Küche mit EBK, Bad mit Dusche, Flur, Abstellkammer
Miete: 350,- € incl. NK, Kautions 1 KM

Weitere Informationen erhalten Sie:
EBERHARD OTTO „WOHN-LAND“
Immobilien-gesellschaft mbH
Molkereistraße 9/1 • 19089 Crivitz
Tel.: 0 38 63/50 29 20

ELEKTROMOBILE & TREPPENLIFTE

 **0 38 69/78 29 70**
www.elektromobile-hn.de

ENERGIE FÜR UNSERE REGION www.wemag.com



WEMAG AG Service-Tel.: 0385 / 755 2 755
Montag bis Freitag: 7.30 - 19.30 Uhr

**ELEKTROTECHNIK
BEHRENDT**

Am Wäldchen 8 • 19067 Leezen
Tel. 0 38 66 / 76 14 • Fax 76 16
www.behrendt-elektro.de

Schmiede & Bauschlosserei

Diplomingenieur
NORBERT MAJCHEREK

Schmiedestraße 7 • 19067 Rubow
Tel.: (0 38 66) 8 13 31 • Fax: (0 38 66) 8 13 94

- sämtliche Schlosserarbeiten • Treppen, Tore, Zäune, Gitter
- Rauchschutztüren • Sicherungsanlagen

Für Ihre Sicherheit – **adronit**[®]
SCHÜCO Fenster • Türen • Vertrieb & Montage